

Kraftfahrt-
Bundesamt



Zentrale Register

Fachartikel: Personendaten im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR)

Stand: 01.04.2019

...
...	510515	0.00	0.00
...	506781	0.00	0.00
...	92001	0.00	0.00
...	95001	0.00	0.00
...	94011	0.00	0.00
...	514278	0.00	0.00
...	518003	99.00	99.00
...	534941	0.00	0.00
...	90010	20.00	20.00
...	90120	0.00	0.00

Ingo Hansen-Schleunes,
Sachgebietsleiter Qualitätssicherung

Ulrich Borchers,
Referatsleiter Zentrales Fahrzeugregister

Thema: Personendaten im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR)

Stand: 01.04.2019

Dieser Artikel gibt einen Überblick über Personendaten im ZFZR und deren Hintergrund. Er richtet sich an den informationssuchenden Bürger und nicht an die fachlich versierte Verwaltungskraft.

1 Einleitung

Das ZFZR trägt den vorrangigen Ordnungsbegriff "Fahrzeug" schon in seinem Namen. Jedes einzelne Fahrzeug wird mit seinen Halter- und Fahrzeugdaten gespeichert und steht für Auskünfte zur Verfügung. Fahrzeugbezogene Anfragen mittels des Kennzeichen bilden die Masse der Auskünfte, aber auch die Fahrzeuge eines Halters (Fuhrpark) festzustellen oder zu bestimmen, gehört zur Zweckbestimmung (§ 32 Straßenverkehrsgesetz (StVG)) des ZFZR. Letzteres gestaltet sich aber aufgrund der zum Teil bei der Erfassung der Daten abweichenden Schreibweise ungleich aufwendiger. Den Personendaten (insbesondere den Halterdaten) kommt in der Auskunftserteilung, bei ca. 200 Millionen Auskünften pro Jahr, eine herausragende Bedeutung zu. Neben den Halterdaten weist das ZFZR aber noch weitere Personendaten auf:

- Erwerber
- Verfügungsberechtigter über die Zulassungsbescheinigung II (ZB II)
- Empfangsbevollmächtigter
- Gesetzlicher Vertreter

Bis auf die Halterdaten ist die Angabe der Personendaten optional. Natürlich sind die Daten, soweit erforderlich, im Zulassungsverfahren zu erheben und an das ZFZR zu melden. Gerade aber das Beispiel der Verfügungsberechtigung über die ZB II zeigt, dass selbst bei Vorhandensein dieses Sachverhaltes, nicht immer eine Eintragung im ZFZR veranlasst wird. Halter-

daten werden im Übrigen auch bei der Ausgabe der Versicherungskennzeichen von der Versicherungsbranche erhoben und an das ZFZR gemeldet.

2 Sind so viele Personendaten für die Fahrzeugzulassung überhaupt erforderlich?

Ja, weil es gilt, viele Sachverhalte und Zwecke abzudecken. Die Daten werden - wie schon erwähnt - im Zulassungsverfahren erhoben. Auch wenn nicht alle Daten im ZFZR abgebildet werden (siehe Punkt 3.) kann es theoretisch zu folgender Konstellation kommen. Der Minderjährige A) ist Halter eines Fahrzeugs. Diesem Zulassungsvorgang hat der gesetzliche Vertreter B) zugestimmt. Die Kraftfahrzeugsteuer (Kfz-Steuer) bezahlt die Großmutter C) und Versicherungsnehmer ist wegen der günstigen Prämie Elternteil D). Verwirrt? Dabei ließen sich durchaus noch komplexere Konstellationen ausdenken. Nach Lektüre dieses Fachartikels sollten diese nachvollziehbarer sein, insbesondere auch, welche Informationen hierzu das ZFZR liefern kann und welche nicht.

3 Vorweg: Was wird nicht gespeichert und einige Besonderheiten

Eigentum und *Besitz* sind Begriffe des Zivilrechts. Weder Eigentum noch Besitz an einem Fahrzeug werden im ZFZR gespeichert.

Ebenso wird nicht der *Versicherungsnehmer* gespeichert, der im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die Meldung an die Versicherungsbranche erhoben wird. Dieser muss nicht mit dem Fahrzeughalter übereinstimmen. Auch der *Kontoinhaber* der im Zulassungsverfahren zum Beispiel (z. B.) für die Entrichtung der Kfz-Steuer angegeben werden muss, wird nicht im ZFZR gespeichert.

Im ZFZR müssen Besonderheiten der Namensgebung berücksichtigt werden:

So gibt es z. B. Kulturkreise, die keinen Familiennamen kennen. Hierfür gibt es Regelungen, so dass diese Halter den-

noch gespeichert werden, und dass vor allem auch zu der Person Auskünfte erteilt werden.

Nicht alle Sonderzeichen eines Namens können heute 1:1 übernommen und abgebildet werden. Hier greifen standardisierte Umsetzungstabellen, die eine vergleichbare, auswertbare Speicherung und Auskunftserteilung sicherstellen.

4 Halterdaten (§ 33 Abs. 1 Ziff 2 StVG):

4.1 Allgemein

Rechtlich ist derjenige *Halter*, der das Fahrzeug für eigene Rechnung in Gebrauch hat und wer diejenige Verfügungsgewalt darüber besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt.

In der Regel (i. d. R.) ist dies der Halter, der auch im ZFZR und in den Zulassungsbescheinigungen eingetragen ist. Dies ist in der Praxis aber nicht zwingend. Trotz eines ersten Anscheinbeweises, entfaltet weder die Eintragung in der ZB II noch die Eintragung im ZFZR im Hinblick auf die Haltereigenschaft gegenüber jedermann verbindliche Beweiskraft.

Allerdings muss der *Antragsteller* bei der Zulassung eines Fahrzeuges die Verfügungsberechtigung über das Fahrzeug nachweisen, wobei dies in dem Verfahren lediglich die Antragsberechtigung begründet. In der Praxis kann sich eine andere Konstellation bezüglich der Haltereigenschaft ergeben. Die Haltereigenschaft ist mit Verpflichtungen verbunden.

Diese gelten zunächst für den eingetragenen Halter. Sollte dieser nicht der Halter sein, müsste nachvollziehbar dargelegt werden, dass jemand anders die tatsächliche Haltereigenschaft besitzt. Ob dies gelingt, kommt auf den Einzelfall an. Liegt die Haltereigenschaft nicht in der eigenen Person, ist es daher im eigenen Interesse stattdessen die tatsächliche Haltereigenschaft in den Dokumenten und dem ZFZR nachzuweisen.

Da die Fahrzeugakten des ZFZR in Zulassungsabschnitte unterteilt sind, in den zu-

lassungsrechtliche Veränderungen gespeichert werden, enthält das ZFZR seit dem 1.6.2003 den jeweiligen Halter dieses Abschnitts (Halterhistorie).

4.2 Pflichten des Halters

Diese sind unter anderem (u. a.):

- Zivilrechtliche Haftung gemäß (gem.) § 7 (StVG)
- Verantwortung für den Betrieb des Fahrzeugs gem. § 31 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- Pflicht zur Führung eines Fahrtenbuchs § 31a StVZO
- Als Halter anordnen oder zulassen, dass jemand ohne Fahrerlaubnis das Fahrzeug führt (§ 21 Abs. 2 StVG)
- Mitteilungspflichten bei Änderung von Fahrzeug- und Halterdaten (§ 13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV))

4.3 Wer kann Fahrzeughalter sein?

Fahrzeughalter brauchen gem. Rechtsprechung und Literatur weder volljährig noch voll geschäftsfähig zu sein. Ebenso sei es nicht erforderlich, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein. Dies soll in der Praxis zumindest seit dem Beschluss des Bund-Länder-Fachausschusses 2014 in Magdeburg für Minderjährige anders gehandhabt werden:

- a. Die Zulassung eines Fahrzeugs auf eine minderjährige Person ist grundsätzlich im Vollzug abzulehnen, es sei denn, dass
- b. diese Person aufgrund einer Schwerbehinderung die Voraussetzungen des § 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) erfüllt,
 oder
- c. diese Person aufgrund des Besitzes der für das zulassungspflichtige Fahrzeug erforderlichen Fahrerlaubnis die Haltereigenschaften für diese Fahrzeuge erfüllen kann.

Fahrzeughalter können sein:

- Natürliche Personen
- Juristische Personen
- (des privaten und öffentlichen Rechts)
- Vereinigungen

Während die Erfassung des Namens sowie der übrigen Daten (siehe Punkt 4.4) in der Regel unproblematisch ist, ergeben sich bei der Abgrenzung zwischen juristischen Personen und Vereinigungen in der Zulassungspraxis mitunter Probleme. So sind z. B. einige Unternehmensformen zulassungsrechtlich den juristischen Personen des privaten Rechts gleichgestellt, da sie über weitreichende Teilrechtsfähigkeit verfügen:

Offene Handelsgesellschaft (OHG),

Kommanditgesellschaft (KG),

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH),

Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG),

Limited & Compagnie Kommanditgesellschaft (Ltd. & Co.KG).

Zulassungsrechtlich werden daher im Wesentlichen Gesellschaften bürgerlichen Rechts und nicht rechtsfähige Vereine als Vereinigungen behandelt.

Ein nicht rechtsfähiger Verein wird gem. § 54 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wie eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts behandelt. Ein Verein ist dann nicht rechtsfähig, wenn er weder durch Eintragung ins Vereinsregister, gem. § 21 BGB, noch durch staatliche Verleihung, gem. § 22 BGB, Rechtsfähigkeit erlangt hat. Er ist zwar eine Körperschaft, aber keine juristische Person.

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) entsteht sobald sich zwei oder mehrere Personen zusammenschließen und einen gemeinsamen Zweck verfolgen, sogar wenn dies den Beteiligten nicht bewusst ist und/oder sie sich z. B. auch nicht so benennen. Der Gesellschaftsvertrag wird

schriftlich oder mündlich, oder durch konkludentes Handeln geschlossen. Praktisch können dies Zusammenschlüsse von Freiberuflern sein (Gemeinschaftspraxis, Sozietät) oder auch Arbeitsgemeinschaften, Nutzungsgemeinschaft (z. B. Fahrgemeinschaft) u. a. sein. Auch Eheleute können bei gemeinsamer Nutzung als Vereinigung Halter eines Fahrzeugs sein.

Lässt eine Vereinigung ein Fahrzeug zu, wird als Halter der Name des Vertreters mit seinen Personalien angegeben. Neben diesen im ZFZR einzutragenden Halterdaten, kann ggf. der Name der Vereinigung in einem separaten Feld ebenfalls eingegeben werden. In den Fahrzeugdokumenten kann diese Eintragung von der Registereintragung abweichen. Hier darf der Name der Vereinigung zusammen mit dem Namen des Vertreters ausgewiesen werden.

4.4 Zu speichernde Informationen über Halter

Bei Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen und Versicherungskennzeichen sind dies für:

- natürliche Personen:

Familiename, Geburtsname, Vornamen, vom Halter für die Zuteilung oder die Ausgabe des Kennzeichens angegebener Ordens- oder Künstlername, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Anschrift; bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen entfällt die Speicherung von Geburtsnamen, Ort der Geburt und Geschlecht des Halters.

Hierbei ist zu beachten, dass im ZFZR nur die jeweils aktuellen Daten eingetragen werden, das heißt (d. h.) bei Heirat ist der aktuelle Familienname eingetragen, es ist nicht erkennbar, ob die Person mehrfach verheiratet war. Dies betrifft ebenfalls Mitteilungen zu Geschlechtsumwandlungen - kommt zwar selten vor, aber gibt es durchaus -, hier wird das aktuelle Geschlecht eingetragen, ehemalige Eintragungen werden gelöscht.

– **juristische Personen:**

Name oder Bezeichnung, Anschrift

– **Vereinigungen:**

Benannter Vertreter mit den Daten wie oben zur natürlichen Person sowie in einem extra Element ggf. der Name der Vereinigung.

5 Erwerber

Erwerber? Wie oben angegeben (o. a.) wird im ZFZR weder das Eigentum noch der Besitz ausgewiesen. Im Fall der Meldung einer Veräußerungsanzeige besteht hier zumindest ein Anschein, als ob dies doch so wäre.

Die Speicherung der Daten des Erwerbers mittels einer Veräußerungsanzeige ist Folge der Pflichten sowohl des bisherigen Halters als auch der Erwerbers, die sich beim Fahrzeugverkauf oder einer Schenkung gem. § 13 Abs. 4 der FZV ergeben.

Der Erwerber ist verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich bei der für seinen Hauptwohnsitz oder Sitz zuständigen Zulassungsbehörde unter Angabe der Halterdaten sowie Vorlage der Versicherungsbestätigung und den Zulassungsdokumenten umschreiben zu lassen.

Der bisherige Halter ist gegenüber der Zulassungsbehörde verpflichtet, den Verkauf mitzuteilen. Diese Verkaufsanzeige muss folgende Daten beinhalten:

- Name und Anschrift des Verkäufers und des Erwerbers
- Verkaufsdatum
- amtliches Kennzeichen
- Bestätigung des Erwerbers über den Erhalt der Zulassungsbescheinigungen
- Unterschriften Verkäufer und Erwerber

Die Verkaufsanzeige ist entbehrlich, wenn das Fahrzeug bereits außer Betrieb gesetzt oder bereits auf den neuen Halter umgeschrieben wurde. Wenn ein Fahr-

zeug im zugelassenen Zustand verkauft wird, ist der bisherige Halter darauf angewiesen, dass der Erwerber das Fahrzeug auf seinen Namen umschreibt oder zumindest außer Betrieb setzt. Kommt er dem nach, wird der Tag der Außerbetriebsetzung (beziehungsweise (bzw.) Tag der Umschreibung) automatisch an das Finanzamt und die Versicherungsgesellschaft weitergegeben. Kommt der Käufer dem jedoch nicht nach, bleibt das Fahrzeug zunächst auf den bisherigen Halter zugelassen. Eine Außerbetriebsetzung ist dann für den bisherigen Halter nicht mehr möglich, da er nicht mehr im Besitz der hierfür erforderlichen Zulassungsbescheinigungen und der Kennzeichenschilder ist.

Bei zulassungsrechtlichen Problemen, die sich aus diesen Konstellationen ergeben, empfiehlt es sich, Kontakt zur zuständigen Zulassungsbehörde aufzunehmen.

Im ZFZR werden der Name und die Anschrift des Erwerbers gespeichert.

6 Verfügungsberechtigter über die ZB II (gilt entsprechend für den bisherigen Fahrzeugbrief)

Wer ist nicht gern als Halter auch verfügungsberechtigt über sein Fahrzeug? Das ist zumeist auch der Fall. Aber eben (insbesondere bei Neuwagen) nicht immer, zumindest kann es durch eine Sicherheitsübereignung eingeschränkt werden. Ins ZFZR kann (aber muss nicht) der Verfügungsberechtigte über die ZB II eingetragen werden.

Die ZB II ist neben dem Besitz am Fahrzeug ein wichtiger Bestandteil, um diese Verfügungsberechtigung bei zulassungsrechtlichen Vorgängen, oder auch dem Verkauf nachzuweisen. Die ZB II ist weder Wert- noch Traditionspapier und auch keine Beweisurkunde, sondern nur ein bloßes Hilfspapier (Bundesgerichtshof (BGH) 08.05.1978 AZ.: VIII ZR 46/77). Die Eintragung in der ZB II ist kein Beweis für das Eigentum am Kfz. Der Besitz des Kfz mit ZB II gibt jedoch den Rechtsschein der Verfügungsgewalt über ein Kfz. Die Eintragung in der ZB II bildet ein Indiz, das bei der Würdigung der gesamten Umstän-

de zu berücksichtigen ist. Zudem ist nach der Verkehrsauffassung zu vermuten, dass demjenigen, der nicht im Besitz der Zulassungsbescheinigung ist, das Fahrzeug nicht gehört.

Bei finanzierten Fahrzeugen, gehen Haltereigenschaft am Fahrzeug und Verfügungsberechtigung über die ZB II allerdings oft auseinander.

Der Sicherungsgeber (hier oft der Halter) bestätigt im Sicherungsvertrag, dass er als Eigentümer über das zu übereignende Kraftfahrzeug Verfügungsbefugt ist und wird zudem im Sicherungsvertrag verpflichtet, der Bank die ZB II im Original zu übergeben. Eine finanzierende Bank handelt grob fahrlässig, wenn sie sich nicht die Zulassungsbescheinigung bei einer Sicherungsübereignung des Kfz aushändigen lässt. Aufgrund der besonderen Bedeutung der ZB II (siehe oben) zum Nachweis der Verfügungsberechtigung genügt es dem Kreditgeber oder dem Leasinggeber zumeist, die ZB II im eigenen Besitz zu haben. Auf die Eintragung der Verfügungsberechtigung über die ZB II im ZFZR wird daher oft verzichtet. Selbst wenn der Halter (Sicherungsgeber) behauptet die ZB II verloren zu haben, besteht mit der dann erforderlichen Aufbietung dieses Dokumentes und der damit verbundenen Veröffentlichungsfrist (siehe auch Fachartikel Fahrzeugbrief Verwendungsnachweis/Aufbietung verlorener Fahrzeugbrief) ausreichend Möglichkeit, seine Rechte zu wahren.

Gleichwohl besteht wie o. a. gem. § 6 Abs. 4 Nr. 2 FZV die Möglichkeit seine Sicherungsübereignung auch im ZFZR abzusichern. Im ZFZR werden dann der Name und die Anschrift des Verfügungsberechtigten über die ZB II gespeichert.

7 Empfangsbevollmächtigter

Die örtliche Zuständigkeit der Zulassungsbehörden ergibt sich i. d. R. aus dem Wohnort des Halters. Besteht im Inland kein Wohnsitz, kein Sitz, keine Niederlassung oder keine Dienststelle, so ist gem. § 46 Abs. 2, Satz 2 FZV die Behörde des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts eines

Empfangsbevollmächtigten zuständig. Dies ist insbesondere bei der Zulassung mit Ausfuhrkennzeichen oft der Fall. Daher verlangen Zulassungsbehörden bei Beantragung der Zulassung gem. § 6 Abs. 4 Nr. 4 FZV die Angabe eines Empfangsbevollmächtigten. Aber auch bei Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen wird von Zulassungsbehörden gem. § 16a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 FZV in vergleichbaren Fällen die Angabe eines Empfangsbevollmächtigten verlangt.

Im ZFZR werden der Name und die Anschrift des Empfangsbevollmächtigten gespeichert.

8 Gesetzlicher Vertreter

Für den gesetzlichen Vertreter gelten die gleichen rechtlichen Grundlagen wie für den Empfangsbevollmächtigten. Wie bereits dargestellt, muss ein Halter weder volljährig noch voll geschäftsfähig sein. Als eine der Zulassungsvoraussetzungen hat der gesetzliche Vertreter zuzustimmen. Dieser wird analog dem Empfangsbevollmächtigten im ZFZR gespeichert und ausgewiesen. Im ZFZR werden daher der Name und die Anschrift des gesetzlichen Vertreters gespeichert.

9 Exkurs: Personenbeziehbare Daten

Der Begriff stammt aus dem Datenschutzrecht. Personenbeziehbare Daten sind Daten ohne direkten Bezug auf eine Person, aber mittels zusätzlichen leicht verfügbaren anderen Quellen lässt sich aus diesen Daten aber eine Person ermitteln. Es handelt sich um Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person.

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) findet Anwendung auf Verarbeitungsvorgänge jeglicher personenbezogener Daten. Eine Verarbeitung ist jede Bereitstellung und Auswertung sowie das Löschen/Vernichten der Daten, sowie das Erheben, Speichern, Übermitteln von Daten. Gem. Art. 4 DSGVO sind personenbezogene Daten solche, die einen Rückschluss auf tatsächliche Verhältnisse einer



natürlichen Person, also eine Verknüpfung jeglicher Sachinformationen mit einer individuellen Person ermöglichen. Diese Verknüpfung erfolgt i. d. R. über einen sogenannten Primärschlüssel (PS), z. B. der unter einem Namen gespeicherten Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN).

Das StVG definiert das Kennzeichen, die FIN und die Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbriefnummer) als personenbeziehbares Datum. Der Datenschutz sieht dabei die Regelung im StVG nur als deklaratorisch an, d. h., selbst wenn das StVG diese Einordnung als personenbeziehbares Datum nicht enthalten würde, wäre es dennoch faktisch an dem.

Für die Praxis bedeutet dies, dass eine Auskunft über ein Fahrzeug, selbst ohne Namensangabe, nie anonymisiert sein kann, wenn sie Kennzeichen, FIN und/oder Fahrzeugbriefnummer enthält. Damit gelten dann die bereichsspezifischen Regelungen für die Auskunftserteilung. Ohne Rechtsgrundlage darf dann keine Auskunft erteilt werden, auch nicht z. B. nach Schwärzen des Namens.

Ergänzend wird auf den Fachartikel *Halter der Fahrzeuge* des Statistikbereichs verwiesen, der die statistische Auswertung von Personendaten in den Vordergrund stellt.

Impressum

Herausgeber:
Krafftahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: 0461 316-0
Telefax: 0461 316-1650
E-Mail: kba@kba.de

Stand: April 2019

Druck: Druckzentrum KBA

Bildquelle: AGorohov/www.shutterstock.com

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Krafftahrt-Bundesamt, Flensburg

● ● ● **Wir punkten mit Verkehrssicherheit!**